

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)  
– Drucksache 17/4491 –

### Somalier im Kreis Bad Dürkheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4491 – vom 27. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Wie die „RHEINPFALZ“ vom 24. Oktober 2017 berichtet, bittet der Kreis Bad Dürkheim das Land um Hilfe bei der Unterbringung eines abgelehnten Asylbewerbers aus Somalia, der wegen Sexualdelikten und Körperverletzung vorbestraft ist. Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld (CDU) erklärt, dass der Landkreis „nicht im Ansatz“ die „zwingend erforderliche Kontrolle und Betreuung dieses Straftäters“ gewährleisten könne und fordert deshalb seine Unterbringung in einer Landeseinrichtung, wo eine bessere Überwachung möglich sei. Integrationsministerin Anne Spiegel lehnt eine Unterbringung in einer Landeseinrichtung jedoch als ungeeignet ab.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum bestehen in Landesaufnahmeeinrichtungen keine Möglichkeiten, vorbestrafte und gewalttätige Asylbewerber und Gefährder separiert von vulnerablen Personengruppen (v. a. Frauen und Familien) unterzubringen und zu überwachen?
2. Falls doch solche Möglichkeiten bestehen: Warum lehnt das Land das Hilfsersuchen des Kreises Bad Dürkheim ab?
3. Welche Gründe werden gegen die Einweisung des auf Medikamente angewiesenen Somaliers in eine psychiatrische Klinik vorgebracht?
4. Welche Hindernisse werden gesehen, die im Fall dieses vorbestraften Sexualstraftäters einer Ausweisung nach § 53 Aufenthaltsgesetz entgegenstehen?
5. Warum wird dieser abgelehnte somalische Asylbewerber zur Vorbereitung seiner rechtlich gebotenen Abschiebung nicht in Abschiebehaft genommen?
6. Wird ein Zusammenhang gesehen zwischen der dem vorbestraften Sexualstraftäter gewährten Freizügigkeit und seiner Weigerung, freiwillig nach Somalia zurückzukehren?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländerinnen und Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Hinsichtlich der notwendigen Anschlussunterbringung ist im Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz in § 1 Abs. 1 Nr. 1 geregelt, dass die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden verpflichtet sind, Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, aufzunehmen und unterzubringen. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Nach der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung ist keine erneute Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung zulässig, vgl. § 47 Abs. 1 sowie § 48 Nr. 1 AsylG.

Zu Frage 3:

Gemäß dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen Rheinland-Pfalz (PsychKG) ist die zuständige Behörde für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr (§ 13 Absatz 1 PsychKG). Rechtliche Grundlage für die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik ist ein gerichtlicher Beschluss, zum Beispiel nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen

b. w.

Rheinland-Pfalz (PsychKG), der sich in der Regel auf ein zuvor erstelltes fachärztliches Gutachten stützt. Liegt ein solcher richterlicher Beschluss nicht vor, ist keine Unterbringung gegen den Willen des Patienten in einer psychiatrischen Einrichtung möglich. Im Hinblick auf das Arztgeheimnis sind weitere Angaben zur Person nicht möglich.

Zu Frage 4:

Das Asylverfahren des somalischen Staatsangehörigen ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen und wird derzeit beim Verwaltungsgericht Trier überprüft.

Eine Ausweisung ist nach § 53 Aufenthaltsgesetz nur unter der Bedingung zulässig, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes abgeschlossen wird.

Zu Frage 5:

Das Asylverfahren des somalischen Staatsangehörigen ist noch nicht rechtskräftig negativ abgeschlossen. Daher besteht derzeit auch keine vollziehbare Ausreisepflicht, sodass die Verhängung von Abschiebehaft ausgeschlossen ist.

Zu Frage 6:

Nein.

Anne Spiegel  
Staatsministerin